

## **Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit**

für die Zusammenarbeit mit der

### **Betrieblichen Krankenversicherung e.V..**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis, das Sozialgeheimnis oder sonstige Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, das Datengeheimnis und das Sozialgeheimnis besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Es wurden auszugsweise nachstehende Gesetzesbestimmungen bekannt gegeben:

#### **Strafgesetzbuch**

§	11	Personen- und Sachbegriffe
§	133	Verwahrungsbruch
§	201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§	202a	Ausspähen von Daten
§	303a	Datenveränderung

#### **Datenschutz-Grundverordnung**

Artikel 4	Begriffsbestimmungen
Artikel 5	Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Artikel 82	Haftung und Recht auf Schadensersatz
Artikel 83	Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

### Bundesdatenschutzgesetz

§ 42 Strafvorschriften

### Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

§ 1 Anwendungsbereich  
 § 2 Begriffsbestimmungen  
 § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten  
 § 37 Strafvorschriften  
 § 38 Bußgeldvorschriften  
 § 48 Datengeheimnis

### Sozialgesetzbuch 1. Buch

§ 35 Sozialgeheimnis

### Sozialgesetzbuch 10. Buch

§ 67 Begriffsbestimmungen  
 § 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten,  
 an den Daten übermittelt werden  
 § 85 Strafvorschriften  
 § 85a Bußgeldvorschriften

Frau/Herr

Tätigkeit

---

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit, das Datengeheimnis und das Sozialgeheimnis die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Verpflichtete(r)

Anlage